Kanton Solothurn

Stadt Grenchen

7/369

Projekt Windkraft Grenchen

Teilzonen- und Gestaltungsplan
Windenergieanlage WEA 1
Unterwerk UW

Situation 1 : 1'000
Querprofile 1 : 1'000, 1 : 200

Nach Bundesgerichtsentscheid vom 24.11.2021

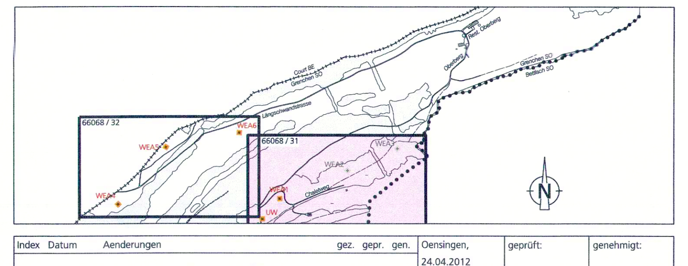

Index	Datum	Aenderungen	gez.	gepr.	gen.	Oensingen, 24.04.2012	geprüft:	genehmigt:
						gezeichnet: sdo	66068 / 31	
						Grösse: 90 / 189		
0	08.08.22	Transformation Plan 6617 / 31 in LV95, Anpassungen gem. Bundesgerichtsentscheid vom 24.11.2021	sdo	BJ		user: fst	ersetzt Plan Nr. 6617 / 31	
						gedruckt: 16.08.2022 13:24:30		
M:\Grenchen\66068 Nutzungsplanung Windkraft Grenchen 2022\Genehmigung\Teilzonen- und Gestaltungsplan\66068_31_LV95.dgn						AV- Grundlage vom: Juni 2022		

CONSIDERATE

www.bsb-partner.ch

Basel Tel. 061 261 00 13
Bern Tel. 031 978 00 78
Biberist Tel. 032 671 22 22
Burgdorf Tel. 034 420 16 20
Grenchen Tel. 032 654 59 30
Langnau i.E. Tel. 034 420 16 70
Oensingen Tel. 062 388 38 38
Solothurn Tel. 032 671 22 22

bsb+
BSB + Partner
Ingenieure und Planer

Zonenvorschriften Sonderzone Windenergieanlagen SZ-WEA

1. Die Sonderzone Windenergieanlagen SZ-WEA bezweckt die Erzeugung von erneuerbarer Energie durch Windkraft. Sie dient den für den Betrieb notwendigen Bauten und Anlagen.
2. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen inkl. Nebenanlagen sowie die konkrete Anordnung und Gestaltung dieser Anlagen sind im Gestaltungsplanverfahren festzulegen.
3. In der SZ-WEA sind im Aussehen möglichst identische Windenergieanlagen in gleicher Farbe zu wählen. Weitere betriebsnotwendige Bauten und Anlagen sind hinsichtlich Bauweise, Ausmasse und Gestaltung gut in die Landschaft einzufügen.
4. Die Zuleitungen sind zu verkabeln.
5. Auf die Versiegelung der Zufahrten zu den Anlagenstandorten ist soweit möglich zu verzichten und, soweit technisch machbar, ein Bewuchs zu ermöglichen (Schotterrasen).
6. Die nicht für Bauten und Anlagen für die Windenergienutzung beanspruchten Flächen in der SZ–WEA sind entsprechend der Umgebung landwirtschaftlich zu nutzen.
7. Wird der Betrieb einer Anlage eingestellt und wird sie nicht an Ort und Stelle ersetzt, sind sämtliche oberirdischen, sichtbaren Bauten und Anlagen vom Eigentümer zurückzubauen. Die dafür notwendigen Rückstellungen müssen garantiert und nachgewiesen sein. Der Nachweis ist eine Bedingung für die Erteilung der Baubewilligung. Wenn die Windenergienutzung aufgegeben wird, ist die SZ-WEA wieder der Landwirtschaftszone zuzuführen.
8. In der SZ-WEA gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III.
9. Gemäss Anhang der UVPV unterstehen Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Leistung von mehr als 5 MW der UVP-Pflicht

Öffentliche Auflage vom 10. Oktober 2014 bis 10. November 2014

Beschlossen vom Gemeinderat der Stadt Grenchen am 30. Juni 2015

Der Stadtpräsident: Die Stadtschreiberin:

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. ... vom ...

Publikation des Regierungsratsbeschluss im Amtsblatt Nr. ... vom 25. NOV. 2022

Der Staatsschreiber:

Legende

Genehmigungsinhalt

- Sonderzone für Windenergieanlagen SZ - WEA
- Perimeter Gestaltungsplan
- Durch den Rotor max. überstrichene Fläche
- Bereich für Terrainanpassungen, temporäre Nutzung Bauphase
- Baufeld Unterwerk
- Baufeld Windenergieanlage
- Permanente Verkehrs - und Lagerfläche
- Temporäre Verkehrs - und Lagerfläche
- Böschungen resp. Einschnitte Lage sinngemäss verbindlich

(Baufeld Windenergieanlage bis Böschungen:) Elemente, die im Baubewilligungsverfahren abschliessend festgelegt werden

Orientierungsinhalt

- Gemeindegrenze
- Wald (gem. aktueller amtlicher Vermessung)
- Fels (gem. aktueller amtlicher Vermessung)
- Vorprojekt Unterwerk
- Neu - oder Ausbau Erschliessungsstrasse (Verbindliche Festlegung im Erschliessungsplan)
- Zufahrt Windenergieanlage, permanent (Verbindliche Festlegung im Erschliessungsplan)
- Zufahrt Unterwerk (Verbindliche Festlegung im Erschliessungsplan)
- Wendeplatz, temporär (Verbindliche Festlegung im Erschliessungsplan)
- Wanderweg bestehend
- Aufhebung Wanderweg (Verbindliche Festlegung im Erschliessungsplan)
- Wanderweg neu / Umlegung (Verbindliche Festlegung im Erschliessungsplan)
- Wanderweg temporär (Verbindliche Festlegung im Erschliessungsplan)
- Waldgrenze (gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes über den Wald verbindlich festgestellt)
- Waldabstand 20.00m
- Rodungsersatz für Erschliessung WEA 3
- best. Einzelbäume
- best. Einzelbäume im Konfliktbereich (erhalten oder Ersatz in unmittelbarer Nähe)
- best. Bauten
- best. Trockenmauer
- best. Skilift
- best. Freileitungen werden aufgehoben

Querprofil A / WEA1 1 : 1'000
richtungsweisend

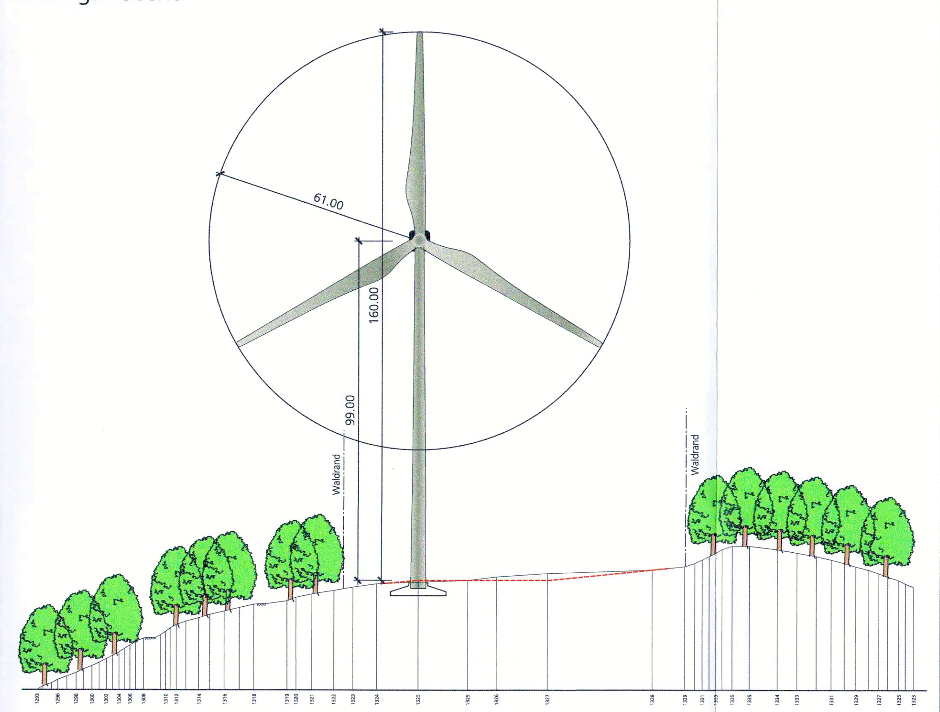

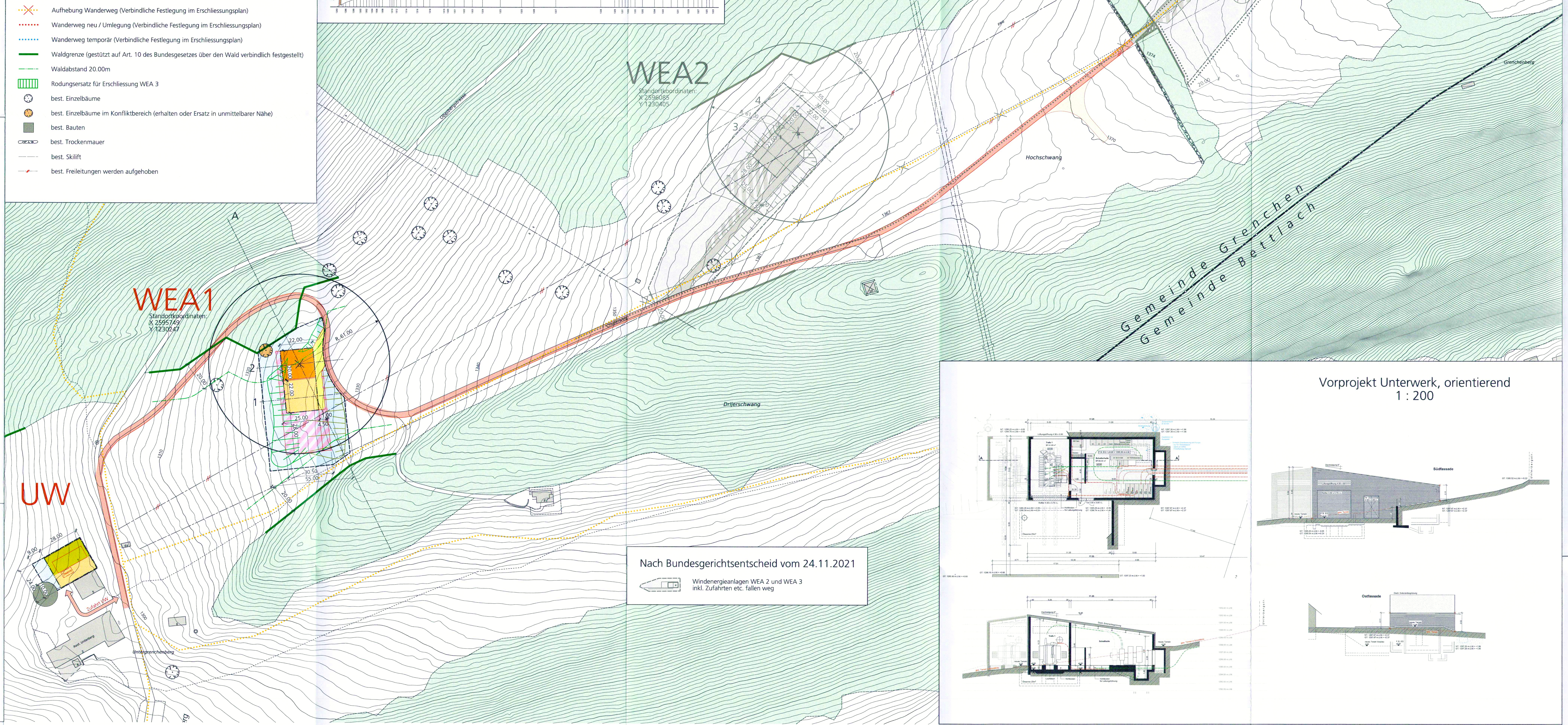

Nach Bundesgerichtsentscheid vom 24.11.2021

Windenergieanlagen WEA 2 und WEA 3 inkl. Zufahrten etc. fallen weg

Querprofile, richtungsweisend

Legende

- best. Terrain
- Baugrube, schematisch
- Terrain nach Fertigstellung
- Grenze Sonderzone für Windenergieanlagen SZ - WEA
- Perimeter Gestaltungsplan
- Zufahrt Windenergieanlage, permanent (Verbindliche Festlegung im Erschliessungsplan)
- Baufeld Windenergieanlage
- Permanente Verkehrs - und Lagerfläche
- Temporäre Verkehrs - und Lagerfläche
- Neu - oder Ausbau Erschliessungsstrasse (Verbindliche Festlegung im Erschliessungsplan)

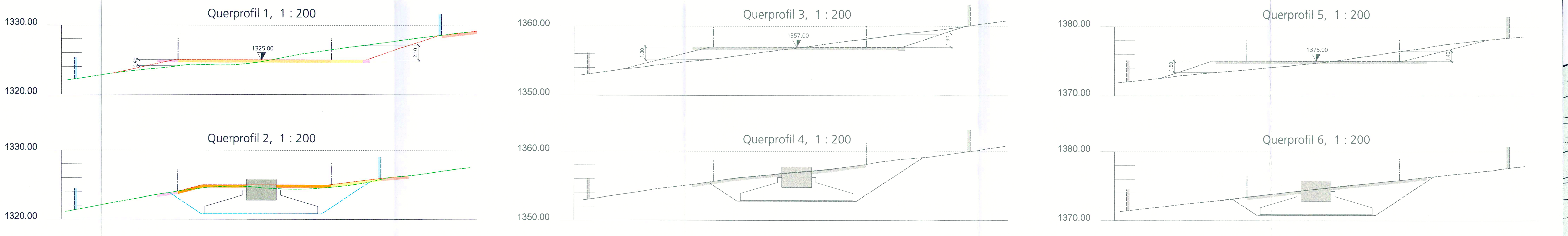

Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan „Projekt Windkraft Grenchen"

Gestützt auf die §§ 14 und 44-47 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Solothurn vom 3. Dezember 1978 erlässt die Stadt Grenchen folgende, mit dem Gestaltungsplan „Projekt Windkraft Grenchen" verbundenen Sonderbauvorschriften:

I. Allgemeine Vorschriften

§1 Zweck

[1]Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Erstellung von ~~sechs~~ vier gut gestalteten und bestmöglich ins Landschaftsbild integrierten Windenergieanlagen WEA1, ~~bis WEA6~~ sowie WEA 4 bis 6, inklusive betrieblich erforderlichen Nebenanlagen in der Sonderzone für Windenergieanlagen SZ-WEA im Gebiet Untergrenchenberg - Obergrenchenberg - Längschwang.

[2] Im Gestaltungsplan werden der Planungsperimeter, die Baubereiche sowie die Gestaltungsvorschriften für das Projekt Windkraft Grenchen festgelegt.

§2 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine schwarze Strichlinie gekennzeichnete Gebiet.

§3 Bestandteile und Stellung zur Grundordnung

[1]Bestandteile des Teilzonen- und Gestaltungsplans sind die Pläne 6617/31, 6617/32, (Situationspläne 1:1'000 und richtungsweisende Querprofile 1:200 / 1:1'000), sowie die vorliegenden Sonderbauvorschriften.

[2]Die Erschliessung der Anlagen wird in einem gesonderten Erschliessungsplan geregelt (Pläne 6617/40, 6671/41, 6671/42, 6671/43, 6671/44).

[3]Soweit die Sonderbauvorschriften nichts Anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Stadt Grenchen sowie die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

§4 Etappierung

Die Anlagen ~~WEA 1 bis 3 und~~ WEA 4 bis 6 sind ~~jeweils~~ in einer Etappe zu realisieren.

II. Nutzung und Gestaltung

§5 Standorte für Windenergieanlagen WEA 1, WEA 4 bis WEA 6 sowie Unterwerk UW

[1]Die Anlagestandorte WEA 1, WEA 4 bis WEA 6 sowie UW umfassen einen Kernbereich, der der SZ-WEA zugeordnet wird, sowie einen äusseren Bereich mit Grundnutzung Landwirtschaft (Bereich für Terrainanpassungen, Verkehrs- und Lagerflächen).

[2]Im Kernbereich sind zulässig:

- Windenergieanlagen (Windturbinen, WEA 1, sowie WEA 4 bis WEA 6) inkl. Fundation beziehungsweise ein Unterwerk (Standort UW).
- Verkehrs- und Lagerflächen, Kranstandplätze, Montageplätze etc. Diese Flächen können permanent ausgeführt werden, soweit sie im Betriebszustand für den Unterhalt, allfällige Reparaturen und den Austausch von Anlagekomponenten erforderlich sind.
- Notwendige Terrainanpassungen zur Schaffung von horizontalen, ebenen Verkehrs-, Umschlag- und Montageplätzen.

§6 Bereich für Terrainanpassungen, Verkehrs- und Lagerflächen

[1]Im Bereich für Terrainanpassungen sowie Verkehrs- und Lagerflächen gilt die Landwirtschaftszone als Grundnutzung.

[2]Neben der landwirtschaftlichen Nutzung sind im Bereich die Erstellung der Detailerschliessung für die Standorte der WEA und des UW sowie Terrainveränderungen zur Einpassung der Anlagen in das gewachsene Terrain zulässig. Weiter darf der Bereich in der Bauphase durch temporäre Einrichtungen belegt werden.

[3]Temporäre Einrichtungen sind nach Abschluss der Bauphase vollständig zurückzubauen und die dafür beanspruchten Flächen sind zu rekultivieren bzw. in den Zustand vor dem Eingriff zurückzuführen.

[4]Nach Abschluss der Bauphase ist der Bereich mit Ausnahme der permanenten Erschliessung so wiederherzustellen und zu rekultivieren (Bodenaufbau, Oberflächengestaltung etc.), dass die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Rahmen wieder gewährleistet ist.

[5]Für die Gestaltung gelten die Bestimmung von § 11 Gestaltung der Umgebung.

§7 Gestaltung der Bauten und Anlagen

[1]Innerhalb des Windparks sind im Aussehen möglichst identische Windenergieanlagen in gleicher Farbe zu errichten.

[2]Bei der Auswahl der Anlagetypen ist bei technisch und wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten der ästhetisch befriedigendere Anlagetyp zu bevorzugen. Anlagen mit Gittermast sind nicht zulässig.

[3]Die Fundamentplatte der Windenergieanlagen ist in das Terrain einzubauen und zu überdecken. Die Fläche ist entsprechend dem Ausgangszustand zu rekultivieren.

§8 Integration in das Landschaftsbild

[1]Die Windenergieanlagen haben sich hinsichtlich der Anordnung, der Gestaltung sowie der Ausbildung der Zufahrten und der Sockelbereiche bestmöglich in das Landschaftsbild einzuordnen.

[2]Die Bestimmungen von §§ 22 bis 26 der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) sind bei der Anordnung und Gestaltung der Fundamente und Kranstellplätze sowie bei der Errichtung von Nebenbauten und –anlagen sowie Erschliessungen sinngemäss anzuwenden.

[3]Die technischen Installationen des Unterwerks sind in einem geschlossenen Gebäude unterzubringen. Die architektonische Gestaltung hat der besonderen Lage in der Juraschutzzone Rechnung zu tragen.

[4]Nach Abschluss der Bauphase sind die Detailerschliessungen der Anlagestandorte inkl. dem ausgebauten Chaletweg so zu gestalten, dass die vegetationsfreie Fahrbahn eine Breite von 3.0 m nicht überschreitet (z.B. geringmächtige Überschüttung breiterer Fahrbahnen, Begrünung durch Schotterrasen).

[5]Im Baugesuchsverfahren für die geplanten Bauten und Anlagen ist die Stellungnahme der Fachstelle Heimatschutz im Amt für Raumplanung einzuholen.

§9 Massvorschriften

[1]Die maximale Gesamthöhe der Windenergieanlagen beträgt 160 m. Die Nabenhöhe beträgt minimal 88.5 m, maximal 99 m, der Radius des Rotorkreises maximal 61 m.

[2]Die maximale Flächenbeanspruchung der permanenten Einrichtungen in den Bereichen WEA 1, sowie WEA 4 bis WEA 6 inklusive Verkehrs-, Umschlag- und Montageflächen ergibt sich aus den Vermassungen im Gestaltungsplan. Die Rotorblätter der WEA dürfen über den Gestaltungsplanperimeter hinausragen. Im Gestaltungsplan ist die maximal zulässige Fläche dargestellt, die durch den Rotor überstrichen werden darf.

[3]Die Kranstandplätze, Verkehrs- und Lagerflächen können an die definitive Lage der WEA angepasst werden. Die genaue Lage der einzelnen Bauten und Flächen ist im Baubewilligungsverfahren festzulegen. Die im Gestaltungsplan bezeichneten Abmessungen der entsprechenden Baufelder dürfen jedoch nicht überschritten werden.

[4]Die Abmessungen der Bauten und Anlagen im Baufeld Unterwerk richten sich nach den technischen Anforderungen. Die maximale Flächenbeanspruchung wird durch die Abmessungen des Baufeldes sowie durch die Einhaltung der massgebenden Grenzabstände gemäss der kantonalen Bauverordnung begrenzt.

§10 Gestaltung der Umgebung

[1]Die Betriebsanlagen sind so zu konzipieren und anzuordnen, dass die Terrainveränderungen möglichst gering gehalten werden. Planien im geneigten Terrain sind so anzulegen, dass sich die Kubaturen von Abgrabungen und Aufschüttungen möglichst ausgleichen, um das Volumen der Materialtransporte zu reduzieren.

[2]Belagsflächen sind auf das technisch (z.B. zur Sicherstellung der Tragfähigkeit) erforderliche Minimum zu beschränken. Wo möglich, sind Verkehrs-, Umschlag- und Montageflächen als Schotterrasen auszuführen.

[3]Höhendifferenzen zwischen dem gewachsenen Terrain und Bauplätzen, Verkehrs- und Installationsflächen sind nach Möglichkeit durch begrünte Böschungen zu überwinden. Die Böschungen sind so zu gestalten, dass sie sich bestmöglich in die bestehende Topographie einpassen und in der Regel nicht steiler als 1:2 auszuführen. Steilböschungen und Stützmauern sind nur zugelassen, wo dies die Platzverhältnisse oder die geologischen Verhältnisse erfordern, oder wo dies zur besseren Integration der Anlagen in die Umgebung beiträgt.

[4]Böschungen sind nach Abschluss der Bauarbeiten naturnah zu begrünen, so dass sie sich bestmöglich in die umgebenden Wiesenflächen einpassen. Die anzustrebende Vegetation richtet sich nach den natürlichen Standortvoraussetzungen und ist bei der Wahl des Substrates für die Oberflächengestaltung zu berücksichtigen.

[5]Bestehende landschaftszeichnende Elemente wie markante Einzelbäume im Geltungsbereich des Gestaltungsplans sind nach Möglichkeit zu erhalten. Falls dies nicht möglich ist, sind sie in unmittelbarer Nähe zu ersetzen.

[6]Auf eine Einzäunung der Anlagestandorte ist zu verzichten sofern dies nicht z.B. aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich ist.

[7]Die Endgestaltung der Anlagestandorte ist in einem Umgebungsgestaltungsplan aufzuzeigen. Dieser ist Gegenstand der Baueingabe bzw. Baubewilligung. Die Baubehörde lädt das Amt für Raumplanung (Fachstelle Heimatschutz) zur Stellungsnahme ein.

§11 Gebiete ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters

[1]Ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters sind ausschliesslich die zum Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Aus- und Neubauten von Verkehrsanlagen, sowie Leitungstrassen, Kabelschächte und dergleichen zugelassen. Diese Anlagen werden im Erschliessungsplan aufgezeigt. Dies gilt sowohl für permanente (bleibende) Bauten wie für temporäre Anlagen für die Bauphase.

[2]Bestehende landschaftszeichnende Elemente wie markante Einzelbäume und Baumgruppen sowie Trockenmauern entlang der Transportwege, Leitungstrassen etc. sind nach Möglichkeit zu erhalten bzw. wieder in Stand zu setzen. Falls dies nicht möglich ist, sind diese möglichst in unmittelbarer Nähe zu ersetzen.

[3]Neben den im Erschliessungsplan aufgezeigten Anlagen sind ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters einzig Eingriffe im Rahmen von Ersatzmassnahmen bzw. Massnahmen zum ökologischen Ausgleich oder zum Rodungsersatz zulässig.

§12 Rückbau, Abbruch, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

[1]Wird der Betrieb einer Anlage eingestellt und wird sie nicht an Ort und Stelle ersetzt, sind sämtliche oberirdischen, sichtbaren Bauten und Anlagen durch den Eigentümer zurückzubauen und das ursprüngliche Terrain sowie die standortgerechte Bodenfruchtbarkeit wiederherzustellen.

[2]Der Rückbau hat innerhalb eines Jahres nach der Einstellung der Stromproduktion am entsprechenden Standort zu erfolgen.

[3]Die dafür notwendigen Rückstellungen müssen garantiert und nachgewiesen sein. Der Nachweis ist eine Bedingung für die Erteilung der Baubewilligung.

§13 Mindestabstände / Grenzabstände / Gebäude- und Anlageabstände

[1]Die Mindestabstände der Windenergieanlagen von Verkehrsanlagen, Gebäuden, Wäldern und Hecken werden durch die Begrenzung der Baufelder im Gestaltungsplan festgelegt. Der Grenzabstand der Windenergieanlagen wird vom grenznächsten, über Terrain liegenden Punkt der Anlage her gemessen.

[2]Der Abstand des Rotorkreises zur Grenze des Kantons Bern beträgt mindestens 2.0 m.

[3]Bauten und Anlagen im Baufeld Unterwerk haben die Grenzabstände nach § 22 der kantonalen Bauverordnung einzuhalten.

[4]Zum Immissionsschutz können weitere Abstände in der Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt werden. Diese gelten als Projektbestandteile und sind verbindlich einzuhalten.

III. Erschliessung

§14 Erschliessung der Sonderzone für Windenergieanlagen

[1]Die Erschliessung der Sonderzone SZ-WEA wird in einem separaten Erschliessungsplan geregelt. Dieser legt die Zu- und Wegfahrten, die erforderlichen Anpassungen oder Neubauten von Verkehrsanlagen sowie die Führung der im Rahmen des Projekts zu erstellenden Elektro- und Kommunikationsleitungen fest.

[2]Die Fahrverkehrserschliessung ist nur über die im Erschliessungsplan bezeichneten Zufahrtswege zulässig. Diese sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass die Zufahrt mit einem üblichen Fahrzeug für Unterhalt und Betrieb der Anlagen jederzeit gewährleistet ist.

[3]Soweit mit dem Betrieb und Unterhalt der Windenergieanlagen vereinbar, sind die Zufahrten und Platzflächen innerhalb der Baubereiche grundsätzlich mit einem Schotterrasen zu begrünen. Eine Versiegelung ist nur auf Flächen zulässig, wo dies aufgrund der erforderlichen Tragfähigkeit zwingend erforderlich ist. Diese Flächen sind im Baubewilligungsverfahren zu bezeichnen.

§15 Transportfahrzeuge

Bei der Auswahl der Transportfahrzeuge sind die technischen Möglichkeiten zur Reduktion der erforderlichen baulichen Massnahmen sowie der Eingriffe in die Bestockung auszuschöpfen.

§16 Zufahrtsberechtigung, Parkierung

[1]Die Feinerschliessung der Anlagestandorte sowie die permanenten Platzflächen sind ausschliesslich für Bau und Unterhalt der Windenergieanlagen bestimmt. Die Parkierung von Unterhaltsfahrzeugen erfolgt auf diesen Platzflächen.

[2]Eine Nutzung für den Freizeitverkehr, insbesondere auch als Parkplatz, ist nicht zulässig. Die Bauherrschaft sorgt durch eine geeignete Signalisation und bei Bedarf Absperrung dafür, dass diese Bestimmung eingehalten wird.

[3]Die Nutzung durch den Land- und Forstwirtschaftsverkehr ist zulässig.

§17 Leitungsbau, Netzverstärkung und Kommunikation

[1]Sämtliche im Zusammenhang mit dem Projekt auf dem Grenchenberg neu zu errichtenden Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

[2]Die Leitungsführung ausserhalb der Sonderzone SZ-WEA wird im Erschliessungsplan verbindlich geregelt.

§18 Werkleitungen

Neben der Netzverstärkung und Kommunikationsleitungen werden keine Werke wie Wasser- und Abwasserleitungen an die Anlagestandorte WEA 1, sowie WEA 4 bis WEA 6 sowie UW geführt.

§19 Wanderwege

[1]Bei der Planung von Baumassnahmen ist auf die bestehenden Wanderwege Rücksicht zu nehmen. Die Wanderwege müssen auch während der Bauphase frei und gefahrlos begangen werden können.

[2]Wo bestehende Wanderwege durch das Vorhaben unterbrochen, versiegelt, oder aus Sicherheitsgründen dauernd gesperrt werden müssen, sind sie möglichst kleinräumig umzulegen und gleichwertig zu ersetzen. Die Massnahmen sind vor der Ausführung rechtzeitig mit der Fachstelle Fuss- und Wanderwege im Amt für Raumplanung abzusprechen.

[3]Notwendige Umlegungen von Wanderwegen sind Gegenstand des Erschliessungsplanes.

[4]Die Kosten für projektbedingte temporäre oder dauernde Umlegungen von Wanderwegen werden durch die Eigentümer und Betreiber der Anlagen getragen.

IV. Wald, Rodung und Rodungsersatz

§20 Waldfeststellung

[1]In den Bereichen, wo Waldflächen durch das Projekt Windkraft Grenchen tangiert werden könnten, wird der Verlauf des Waldrandes durch eine Waldfeststellung verbindlich geklärt.

[2]Der festgestellte und auf den Waldfeststellungsplänen dargestellte Waldrand ist massgebend für die Bestimmung des Waldabstandes, von Rodungsflächen sowie der Berechnung von Ersatzflächen für den Rodungsersatz.

§21 Rodung, Rodungsersatz

[1]Die zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Rodungen sowie die Massnahmen zum Rodungsersatz sind in einem Rodungsgesuch aufzuzeigen. Das Verfahren zur Rodungsbewilligung ist Bestandteil des Nutzungsplanverfahrens.

[2]Massgebend für die Ausführung der für das Vorhaben erforderlichen bzw. zulässigen Rodungen und Massnahmen zum Rodungsersatz sind die Auflagen und Bedingungen der rechtsgültigen Rodungsbewilligungen.

V. Umwelt

§22 Umweltverträglichkeitsprüfung

[1]Das Projekt Windkraft Grenchen unterliegt der UVP-Pflicht.

[2]In der UVP werden Massnahmen definiert, die die Umweltverträglichkeit des Vorhabens sicherstellen. Diese Massnahmen gelten als verbindliche Projektbestandteile und sind zwingend umzusetzen. Dies gilt ebenso für Festlegungen im Bodenschutzkonzept sowie in Rodungsbewilligungen.

§23 Umweltbaubegleitung UBB, Bodenkundliche Baubegleitung BBB

[1]Für die Bauphase ist durch die Bauherrschaft eine Umweltbaubegleitung UBB einzusetzen. Die UBB ist gemäss den Grundlagen VSS Norm SN 640 610a Umweltbaubegleitung, VSS-Norm SN 640 583 Erdbau, Boden und der SIA-Dokumentation D 0167 Landschaftsgerechtes Planen und Bauen klar in die Projekt- und Baustellenorganisation einzubinden. Das Pflichtenheft und die Kompetenzen der UBB und BBB richten sich nach den im UVP-Handbuch des BUWAL festgelegten Grundsätzen

[2]Der Einsatz der UBB beginnt mit der Mitarbeit bei der Ausarbeitung der Submissionsunterlagen für die Baumeisterarbeiten und endet mit dem Schlussbericht nach der Bauabnahme. Die BBB ist während den gesamten Tiefbauarbeiten aktiv.

§24 Gewässerschutz

[1]Das Projektgebiet liegt teilweise in der Grundwasserschutzzone S3, sowie eine kleine Fläche in der S2. Bauarbeiten in der S3 erfordern eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes GSchG sowie Art. 32 Abs. 2 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung GSchV. Bauarbeiten in der S 2 erfordern eine Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 Ziff. 222.1 GSchV.

[2]Als Grundlage für die entsprechenden Gesuche ist nachzuweisen, dass eine Gefährdung der Trinkwassernutzung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Die formelle gewässerschutzrechtliche Bewilligung bzw. Ausnahmebewilligung erfolgt bei Erfüllen der Bedingungen im Baubewilligungsverfahren.

§25 Beleuchtung

Die Beleuchtung der Windenergieanlagen ist auf die zur Wahrung der Flugsicherheit vorgeschriebene Befeuerung beschränkt. Das Blinken der Befeuerung der ~~6~~ 4 Anlagen ist so aufeinander abzustimmen, dass sämtliche Leuchten gleichzeitig ein- und ausgeschaltet werden.

§26 Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen

[1]Als Ausgleich für die Landschaftsbelastung durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind sämtliche bestehenden Freileitungen im Gebiet Untergrenchenberg – Obergrenchenberg – Längschwang in den Boden zu verlegen.

[2]Weitere Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen werden im Umweltverträglichkeitsbericht definiert. Diese sind als integrierender Bestandteil des Projektes zu betrachten und umzusetzen.

VI. Naturgefahren, Sicherheit

§27 Naturgefahren, Geologie

Im Baugesuchsverfahren ist durch ein geologisches Gutachten nachzuweisen, dass

- die geologische Situation im Untergrund (Karst) die vorgesehenen Bauten, insbesondere die Fundation der Windenergieanlagen, nicht gefährdet
- die baulichen Eingriffe keine neuen Naturgefahren z.B. durch Einbrüche im verkarsteten Untergrund verursachen
- durch die baulichen Eingriffe keine geschützten geologischen Objekte zerstört werden.

§28 Eisfall

[1]Die Anlagebetreiber sind verantwortlich für den Schutz der Umgebung, insbesondere der Wanderwege, Skilifte und Skipisten sowie der landwirtschaftlichen Flächen und Einrichtungen, vor Gefahren durch den Betrieb der Windenergieanlagen. Dies gilt insbesondere für den Schutz der Umgebung vor Eisfall. Geeignete Massnahmen wie z.B. Heizung der Rotorblätter oder Anpassung des Betriebsregimes der Windenergieanlagen sind im Verfahren für die Betriebsbewilligung festzulegen.

[2]Falls diese Schutzmassnahmen die Sicherheit der Umgebung der Windenergieanlagen vor Eisfall nicht sicherstellen können, sind zusätzliche Massnahmen wie z.B. die temporäre Stilllegung von Anlagen oder die Umlegung von Wintersporteinrichtungen zu treffen.

VII. Information und Besucherlenkung

§29 Besucheranlagen

[1]An den Anlagestandorten WEA 1, sowie WEA 4 bis WEA 6 und UW ist die Einrichtung von Infopunkten zur Information von Besuchern zulässig. Standorte, Grösse und Ausführung der Informationen sind im Baubewilligungsverfahren festzulegen.

[2]Für allfällige weitere Einrichtungen zur Besucherinformation und -lenkung sind gesonderte Bewilligungsverfahren durchzuführen.

VIII. Flugsicherheit, Landesverteidigung

§30 Flugsicherheit

[1]Flugsicherheit: Die Windenergieanlagen stellen Luftfahrthindernisse im Sinne der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt VIL dar und erfordern eine Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt BAZL. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie Vorgaben des Bundesamtes für Zivilluftfahrt über Meldepflicht, Markierung und Befeuerung.

§31 Radarreflexionen

Bei der Wahl der Materialien für die Windenergieanlagen ist soweit technisch und wirtschaftlich möglich auf kleinstmögliche Radarreflexionen zu achten. Bei der Materialwahl ist die zuständige Stelle der Luftwaffe beizuziehen.

§32 Sicherung der Interessen des VBS

[1]In einer ausserordentlichen Lage kann das VBS die zeitweise Stilllegung einzelner WEA verlangen.

[2]Im Falle einer Projektänderung (geografische Lage der WEA, Dimensionen der Anlagen) ist das geänderte Projekt dem VBS zur Beurteilung und Stellungnahme einzureichen.

[3]Sollte das Vorhaben nach Inbetriebnahme der WEA negative Auswirkungen auf VBS-Systeme haben, so sind dem VBS auf Verlangen die erforderlichen Telemetriedaten abzugeben.

IX. Projekt Windpark Montoz – Pré Richard

§33 Planungsverfahren, Bewilligungen

Für einen allfälligen Windpark im Gebiet Montoz – Pré Richard sind Nutzungsplan- und Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern durchzuführen. In diesen Verfahren sind die Einhaltung der raumplanerischen Vorgaben und die Umweltverträglichkeit, insbesondere die Landschaftsverträglichkeit des Vorhabens nachzuweisen.

§34 Erschliessung

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wie auch des Natur- und Landschaftsschutzes wird angestrebt, dass die ausgebaute Bergstrasse sowie die neu erstellten Leitungstrassen auch für die Erschliessung des möglichen Windparks Montoz – Pré Richard (Kanton Bern) genutzt werden. Entsprechende Optionen sind in der Planung des Windparks Grenchen vorgesehen. Sie stellen kein Präjudiz im Hinblick auf die mögliche Bewilligung des Windparks Montoz – Pré Richard dar.

X. Schlussbestimmungen

§35 Ausnahmen

Im Baubewilligungsverfahren darf die Baubehörde im Interesse einer besseren Lösung oder bei betrieblich notwendigen Anpassungen Abweichungen vom Gestaltungsplan zulassen. Jedoch dürfen dadurch keine zwingenden eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Vorschriften verletzt werden und die öffentlichen und achtbaren nachbarlichen Interessen müssen gewahrt bleiben.

§36 Inkrafttreten

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan samt Zonen- und Sonderbauvorschriften tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Grau hinterlegte Textpassagen:
Anpassungen aufgrund des Bundesgerichtsentscheids vom 24.11.2021.

Situation 1 : 12'500 (orientierend)

Legende
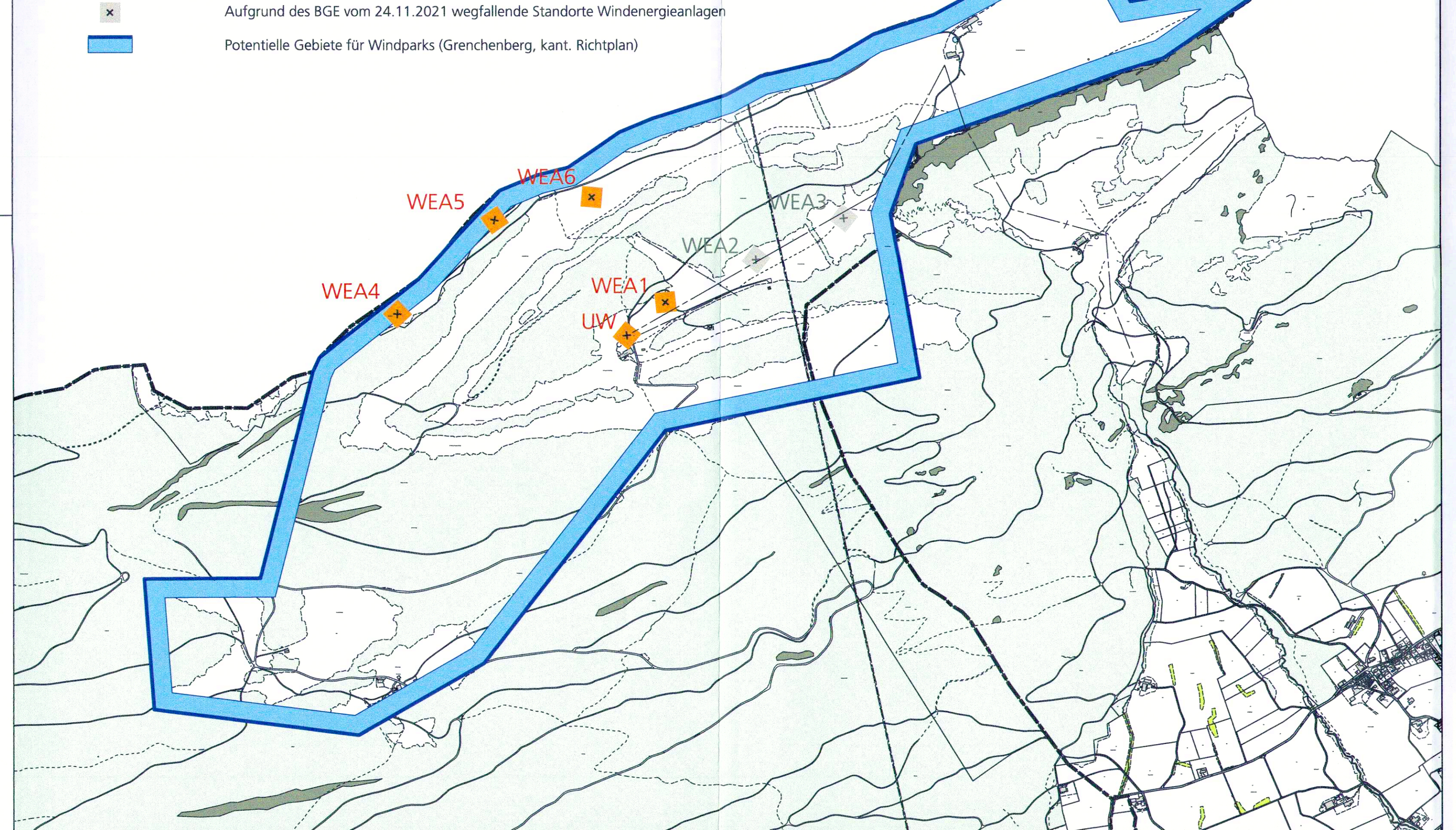
- Standorte von Windenergieanlagen und Unterwerk
- Aufgrund des BGE vom 24.11.2021 wegfallende Standorte Windenergieanlagen
- Potentielle Gebiete für Windparks (Grenchenberg, kant. Richtplan)